



Präambel

Im Jahre 2004 haben sich mehrere Personen zusammengeschlossen, die der „Guggenmusik“ zugetan waren und gründeten eine entsprechende Spielgruppe. Sie übten regelmäßig dieses Musikmachen und hatten öffentliche Auftritte zu passenden Anlässen. Der Kreis der Interessierten und Teilnehmer war bis zum Jahr 2008 stark gewachsen. Der bis dahin lose Zusammenschluss der Akteure mit dem Namen *Oostalfetzer* sollte daher mittels eines eingetragenen Vereins weiter gefestigt werden. In der Gründungsversammlung am 13. Oktober 2007 in Baden-Baden wurde von den Gründungsmitgliedern Karl Nodewald, Klaus Maier, Sandra Seifried, Tanja Nodewald, Andreas Braun, Hermann Buri, Karin Huck und Rolf Wiener eine Vereinssatzung einstimmig beschlossen. Am dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister am 20. Februar 2008 wurden somit die Oostalfetzer Baden-Baden e.V. ins Leben gerufen.

Vereinssatzung – Neufassung vom 19. April 2013

§ 1 Name und Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oostalfetzer Baden-Baden e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Baden-Baden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege der Guggenmusik (Instrumentalmusik verschiedener Musikstilrichtungen mit großer Bandbreite an Blas-, Rhythmus- und Schlaginstrumenten und sonstigen manuellen Tonerzeugern in gruppenmäßigem Spiel) zur Erhaltung und weiteren Entfaltung dieser herkömmlichen Volksmusikart. Durch regelmäßige Proben- und Übungszusammenkünfte und insbesondere durch das Heranführen neuer Teilnehmer und Interessenten, besonders auch der Jugend, an die Musikausbildung, durch öffentliche Auftritte soll die Guggenmusik in althergebrachter, traditioneller Weise als alemannisches Kulturgut in ihrem Fortbestand gesichert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Baden-Baden, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, möglichst im musikalischen Bereich, zuzuführen hat.

§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat musizierende (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
- (2) Musizierende Mitglieder sind solche, die sich aktiv am musikalischen Tun des Vereins im Sinne des Vereinszwecks beteiligen und die Proben und Übungszusammenkünfte besuchen.



(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne selbst im instrumentalen Bereich der Aktiven mitzuwirken.

(4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

(5) Lehnt der Verein den Beitritt ab, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann dann die Entscheidung in der nächsten Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Verein mindestens eine Woche vor Austrittstermin zugehen.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Er kann gegen Mitglieder ausgesprochen werden, die den Vereinsfrieden stören, gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder sonst wie dem Ansehen des Vereins schaden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Generalversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ist dem Mitglied die Teilnahme am Vereinsgeschehen verwehrt, die Mitgliedschaftsrechte ruhen solange.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Er ist auf das Kalenderjahr bezogen und wird mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es können abgestufte Beitragssätze festgelegt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Sonderregelung treffen.

(2) Die Art der Zahlung oder des Einzugs soll der Vorstand festlegen. Unabhängig hiervon ist der Vereinsbetrag eine Bringschuld.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung der Mitglieder

§ 8 Vorstand, Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) mindesten drei, höchstens fünf Beisitzer

(2) Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Kassenverwalter und den Schriftführer, wobei jeder allein vertreten kann.

(3) Für die Vertretung gilt im Innenverhältnis, dass in erster Linie der erste Vorsitzende vertritt und die weiteren Vertreter in der Reihenfolge des Absatzes 2 nur dann vertreten sollen, wenn der zunächst berufene verhindert ist, oder wenn sie von diesem mit der Vertretung beauftragt werden.



(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu den nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahlen im Amt. Eine Ämterhäufung in Personalunion ist bis zu zwei Vorstandsposten zulässig. Die kontinuierliche Aufgabenbewältigung soll dadurch gesichert sein, dass in der jährlichen Generalversammlung jeweils nur ein Teil der Vorstandsbesetzung stattfindet und zwar nach individueller Festlegung bei den Wahlen.

(5) Der Vorstand bestimmt zwischen den Generalversammlungen die notwendigen Festlegungen und Abläufe im Vereinsgeschehen und ist im Übrigen für die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig viermal im Geschäftsjahr stattfinden. Gegebenenfalls bei Bedarf häufiger. Sie werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Er leitet auch die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung gilt Absatz 2 und 3 sinngemäß.

(7) Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlussfassungen der Generalversammlung und der Vorstandsbeschlüsse. Die laufende Geschäftsführung erledigt er zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.

(8) Der zweite Vorsitzende ist der ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden und unterstützt diesen in seiner Aufgabenstellung. Außer im Falle der Verhinderung oder der Beauftragung tritt er für den ersten Vorsitzenden in Funktion, wenn dieser in Handlungsverzug ist.

(9) Wichtige und richtungsweisende Entschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel vom Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

(10) Ein Vorstandsamt endet außer durch Zeitablauf mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch vorzeitige Besetzung in einer vorgezogenen Neuwahl.

(11) Mit der Annahme der Wahl willigt das Vorstandsmitglied ein, dass sein Name, Vorname und Bild über Presse und Internet veröffentlicht werden. Insbesondere gilt dies bei der Neuwahl oder dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Schriftführer:

Der Schriftführer erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten und verwaltet das Schriftgut des Vereins. Er fertigt die notwendigen Protokolle und sonstigen Niederschriften und erstellt den schriftlichen Geschäftsbericht zur Generalversammlung. Nötigenfalls kann er durch einen besonderen Protokollführer bzw. durch einen Archivar entlastet werden.

(2) Kassenverwalter:

Der Kassenverwalter führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch und verwaltet das Vereinsvermögen und die Vermögensunterlagen. Alle Bestandsveränderungen hat er zu belegen. Zur Generalversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfung durch die bestellten Prüfer hat der Kassenverwalter nachzuweisen. Der Vereinsvorsitzende kann verlangen, dass ihm sämtliche Einnahmebelege und Ausgabebelege zeitnah zur Prüfung und Abzeichnung (Billigung) vorgelegt werden.

(3) Der Vorstand soll die weitere Ausgestaltung der Aufgabenverteilung und Abläufe seiner Arbeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet als jährliche Zusammenkunft aller Vereinsmitglieder statt. Der Termin soll in den ersten vier Monaten im Kalenderjahr liegen.



(2) Sie wird einberufen durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung soll am Ort des Vereinssitzes stattfinden. Die Ladungsfrist soll mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden.

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder

b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes, sowie für die Entscheidung über die Annahme dieser Berichte und die Entlastungserteilung.

c) die Beschlussfassung über die Grundkonzeption des künftigen Vereinsgeschehens und dessen Ausgestaltung, soweit eine besondere Entscheidung geboten erscheint.

d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

e) für die Änderung oder Neufassung der Satzung und ggf. für die Auslegung der Satzung.

f) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

g) für die sonstigen in dieser Satzung zugewiesenen Dinge und über alle sonstigen Entscheidungsvorlagen des Vorstandes.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum Beginn der Generalversammlung schriftliche Anträge einzubringen. Anträge, die nicht frist- oder formgerecht gestellt werden, finden nur dann Beachtung, wenn der Vorstand nicht widerspricht. Unabhängig vom förmlichen Antragsrecht können die Mitglieder Wünsche und Anregungen vortragen.

(6) Die Generalversammlung bestimmt für die nächste Rechnungslegung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Unterbleibt dies, so gelten die letzten Prüfer als erneut bestellt.

(7) Über den Ablauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die deren Ablauf wiedergeben und die vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel vom Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

(1) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.

(2) Ein dringendes Bedürfnis ist stets dann gegeben, wenn durch das Ausscheiden mehrere Vorstandsmitglieder Ergänzungswahlen geboten sind oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder die Mehrheit der aktiven Musiker unter Angabe der Gründe dies schriftlich fordern.

Kommt der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nach, gilt die gesetzliche Regelung.

(3) Hinsichtlich der Einberufungsmodalitäten gilt § 10 Absatz 2 sinngemäß. Beschlussfassungen können nur im Rahmen des Einberufungsgrundes stattfinden und sind in ihrer zeitlichen Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung begrenzt, die zeitliche Geltungsdauer kann auch anders bestimmt werden.

§ 12 Abstimmungen, Beschlussfassungen

(1) Abstimmungen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung finden offen (per Akklamation) statt. Wenn es von mindestens drei Abstimmungsberechtigten beantragt wird, muss geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Wahlen in den Vorstand müssen stets geheim stattfinden.

(2) Abstimmungsberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.



(3) Es gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wer sich der Stimme enthält oder ungültig abstimmt, gilt bei der Abstimmung als nicht anwesend. Stimmrechtsvollmachten sind ausgeschlossen. Allein bei einer Abstimmung, die die Auflösung des Vereins beschließt, kann im Voraus ein schriftliches Votum stattfinden.

(4) Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Kassenverwalters und des Schriftführers erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(5) Die Kassenprüfer und die Beisitzer werden in jeweils einem Wahlgang gewählt. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied schreibt hierzu so viele Personen auf den Wahlzettel, wie Positionen zu wählen sind. Die Personen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins, Zusammenschluss

(1) Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein gleicher Zielsetzung und gleichen Zwecks kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung gilt für das Vereinsvermögen die Regelung in § 3 Absatz 3.

(4) Sofern die Auflösungs-Generalversammlung keine anderen Personen einsetzt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Mitgliedsverzeichnis und Datenschutz

(1) Mitgliedsverzeichnis – Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung und – wenn gewünscht - Datum der Eheschließung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, sowie in Systemen von Dienstleistern, die der gemeinsamen Nutzung dieser Daten durch den Vorstand dienen, gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Pressearbeit – Der Verein informiert die Öffentlichkeit mittels Presse, Mitteilungsblättern der Gemeinden und Internet (insbesondere: Web-Seite des Vereins und Facebook) über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Hierbei können Namen von Mitgliedern genannt, sowie Bilder veröffentlicht werden, auf denen einzelne Mitglieder erkennbar sind. Das einzelne Mitglied kann als Betroffener jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Die Entscheidung des Mitglieds wird im Mitgliedsverzeichnis vermerkt.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder – Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann als Betroffener jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Die Entscheidung des Mitglieds wird im Mitgliedsverzeichnis vermerkt.

(4) Zum Zwecke des Vereinszusammenhalts ist es jedem Mitglied des Vereins möglich, die Mitgliederliste einzusehen.

(5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Beschließung durch die Generalversammlung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Oktober 2007 in Baden-Baden von den Gründungsmitgliedern Karl Nodewald, Klaus Maier, Sandra Seifried, Tanja Nodewald, Andreas Braun, Hermann Buri, Karin Huck und Rolf Wiener einstimmig beschlossen.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde am 19. April 2013 von der Generalversammlung geändert.

** ENDE DES SATZUNGSTEXTES **